

Vertrag über die Erbringung von Bestattungsdienstleistungen

zwischen

der Gemeinde Gessertshausen

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

u n d

dem Bestattungsunternehmen ...

- nachfolgend Auftragnehmer genannt -

§ 1 Vorbemerkung

Der Auftraggeber ist Träger bzw. Verwalter der Friedhöfe Gessertshausen, Deubach, Döpshofen, Margertshausen und Wollishausen. Der Auftraggeber führt auf diesen Friedhöfen die Bestattungen nach Maßgabe des Bestattungsgesetzes und der Bestattungsverordnung durch. Er hat die Friedhöfe zu verwalten, zu unterhalten und zu pflegen. Die Unterhaltungspflicht und die Benutzung der Friedhöfe ist durch die Leichen- und Bestattungsordnung, die Friedhofssatzung sowie die Friedhofsgebührensatzung, jeweils in der aktuell gültigen Fassung, geregelt.

§ 2 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Übertragung von Bestattungsdienstleistungen für die Friedhöfe an den Auftragnehmer durch den Auftraggeber. Die Arbeiten werden dem Auftragnehmer zur ausschließlichen Durchführung als Erfüllungshilfe des Auftraggebers übertragen.

§ 3 Leistungsumfang und Ausführungsart

Für den Umfang und die Art der auszuführenden Arbeiten sind die als wesentlicher Bestandteil des Vertrages beigefügten Leistungsverzeichnisse maßgebend. Im Übrigen richten sich die Anforderungen an die Bestattungsdienstleistungen nach der DIN EN 15017, den „Allgemeinen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG)“ und den hierzu ergangenen Richtlinien der Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), des RAL-GZ 502 sowie den Anforderungen des Auftraggebers.

§ 4 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche ihm übertragene Arbeiten fach- und termingerecht durchzuführen. Er hat die nachfolgenden Gesetze, Verordnungen, Satzungen und Richtlinien zu beachten und einzuhalten: das Bestattungsgesetz, die Bestattungsverordnung, die Friedhofs- und Gebührensatzung, die Friedhofsordnung, die DIN EN 15017, die „Allgemeinen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG)“ mit den hierzu ergangenen Richtlinien der Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), die Vorschriften des Gemeinde-Unfall-Versicherungsverbandes (GUV) und des RAL-GZ 502.

- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Durchführung sämtlicher Arbeiten größtmögliche Sorgfalt anzuwenden und das Eigentum des Auftraggebers und der Grabnutzungsberechtigten schonend zu behandeln. Auftretende Beschädigungen sind unverzüglich dem Auftraggeber zu melden und falls schuldhaft vom Auftragnehmer verursacht, von diesem fach- und sachgerecht zu beheben bzw. beheben zu lassen.
- (3) Der Auftragnehmer sichert zu, über die notwendige Fachkunde zu verfügen. Er ist als fachkundig anzusehen, wenn er über umfassende, dem Stand der Technik entsprechende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten verfügt, die erforderlich sind, um den jeweiligen Auftrag fachgerecht auszuführen. Den Fachkundenachweis hat der Auftragnehmer zu führen. Er gilt als erbracht, wenn er den erfolgreichen Abschluss der Fortbildung zum/zur Bestattermeister/in oder zum/zur geprüften Bestatter/in nachweist. Der Auftragnehmer sichert ferner zu, dass sein eingesetztes Personal mit dem neuesten Stand der Technik vertraut ist und dass er keine ungelernten Hilfskräfte mit den übertragenen Arbeiten betraut. Im Hinblick auf die Geeignetheit des Personals gelten Satz 2 und 4 entsprechend.
- (4) Der Auftragnehmer hat alle Sicherheitsvorkehrungen gegen Unfälle zu treffen. Hierbei sind alle einschlägigen Vorschriften, insbesondere die in Abs. 1 genannten, zu beachten.
- (5) Der Auftragnehmer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Abdeckung von Ansprüchen, die sich aus der Ausführung der übernommenen Arbeiten ergeben können, abzuschließen und dem Auftraggeber nachzuweisen.
- (6) Die Übertragung einzelner oder aller Arbeiten auf einen oder mehrere Unternehmer (Subunternehmer) ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- (7) Die in der Öffentlichkeit eingesetzten Arbeitsgeräte (z.B. Sargwägen) sind in einem stets sauberen und würdevollen Zustand zu halten.
- (8) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche erforderlichen Angaben und Unterlagen zu einem Sterbefall dem Auftraggeber unverzüglich komplett zu übermitteln. Zur Abwicklung der Abrechnung eines Sterbefalles stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Vordrucke zur Verfügung. Die erbrachten Leistungen müssen dem Auftraggeber schriftlich unter Verwendung der Vordrucke baldmöglichst vorgelegt werden.
- (9) Sofern bei bereits belegten Grabstätten, Grabmale, Grabeinfassungen oder ähnliches entfernt werden müssen, ist dies fachgerecht von einem beauftragten Steinmetzbetrieb durchzuführen. Die Kosten hierfür tragen die Angehörigen. Es steht diesen frei, die Arbeiten bei einem Fachbetrieb selbst in Auftrag zu geben. Sofern diese Arbeiten ausnahmsweise durch den Auftragnehmer durchgeführt werden, handelt es sich hierin ausschließlich um einen gesonderten Kundenauftrag.
- (10) Der Auftragnehmer und der Auftraggeber vereinbaren Stillschweigen über die konkreten Inhalte des Vertragsverhältnisses, insbesondere über die Preisgestaltung. Zudem hat der Auftragnehmer über alle Tätigkeiten, die er für den Auftraggeber erbringt, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch über das Vertragsverhältnis hinaus.
- (11) Der Auftragnehmer darf für die Arbeiten nach § 2 „Vertragsgegenstand“ keine eigenen Rechnungen an die Hinterbliebenen stellen. Ausnahme stellen nur zusätzlich in Auftrag gegebene Arbeiten dar, die von den Hinterbliebenen als spezielle Mehrleistungen über das Leistungsverzeichnis hinaus in Auftrag gegeben wurden.

§ 5 Wettbewerbsneutralität

Der Auftragnehmer darf die Beauftragung durch den Auftraggeber nicht zur Erlangung von Wettbewerbsvorteilen gegenüber anderen Bestattungsunternehmen verwenden, insbesondere nicht zur Werbung für sein Bestattungsunternehmen einsetzen. Er darf Hinterbliebene nicht in der freien Wahl eines mit den übrigen Bestattungsdienstleistungen zu beauftragenden Bestattungsunternehmens beeinflussen. Im Zusammenhang mit der Durchführung der übertragenen hoheitlichen Tätigkeiten treten der Auftragnehmer sowie auch das von ihm eingesetzte Personal neutral, d.h. ohne Hinweis auf seine Eigenschaft als Erfüllungsgehilfe des Auftraggebers auf.

§ 6 Fahrzeuge, Arbeitsmaterial, Personal

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur solche Fahrzeuge und technische Einrichtungen einzusetzen, die den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Insbesondere wird zum Transport Verstorbener ausschließlich ein in einem einwandfreien Zustand befindliches Leichentransport-Spezialfahrzeug verwendet, das in Form und Zustand der Würde seiner Zweckbestimmung entspricht.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in Ausübung der Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe vorgenannte Fahrzeuge und Einrichtungen frei von Werbung auf dem Friedhof einzusetzen.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in Ausübung der Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe ausschließlich in pietätvoller und werbeneutraler Kleidung auf dem Friedhofsgelände zu arbeiten. Dasselbe gilt für von ihm hierfür eingesetztes Personal.

§ 7 Bestattungszeiten

- (1) Die Koordinierung der Bestattungszeit wird in Anlehnung an § 24 der Friedhofs- und Bestattungssatzung einvernehmlich zwischen dem Auftragnehmer, den Hinterbliebenen und religiösen Körperschaften geregelt.
- (2) An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Bestattungen finden von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 Uhr bis 16 Uhr, am Samstag von 8 Uhr bis 12 Uhr statt, wobei § 8 zu berücksichtigen ist.

§ 8 Arbeitszeit

Die Erbringung der beauftragten Leistungen ist grundsätzlich in der regelmäßigen Arbeitszeit von Montag bis Freitag von 7 Uhr bis 17 Uhr und am Samstag von 8 Uhr bis 12 Uhr durchzuführen.

§ 9 Haftung für Schäden

Der Auftragnehmer haftet für alle schuldhaft verursachten Schäden. Treten im zeitlichen Zusammenhang mit der Durchführung von Grabarbeiten an Nachbargräbern Schäden durch Setzung des Erdreiches auf, so haftet er hierfür nicht, wenn die Grabarbeiten von ihm fachgerecht und ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

§ 10 Zulassung

Der Auftragnehmer wird hiermit entsprechend der Friedhofssatzung für die Durchführung der übertragenen Arbeiten auf den Friedhöfen zugelassen. Hierfür und für die Benutzung der Friedhofswege werden keine zusätzlichen Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 11 Vergütung

- (1) Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber für die Erbringung der vereinbarten Leistungen eine Vergütung entsprechend der in der Anlage beigefügten Leistungsverzeichnisse. In der Vergütung ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten. Bei Änderung des Mehrwertsteuersatzes gilt eine Anpassung als vereinbart.

- (2) Der Auftragnehmer und der Auftraggeber sind sich darüber einig, dass die im Leistungsverzeichnis aufgeführten Tätigkeiten für die Bestattungsdienstleistungen abschließend sind. Etwaige Wartezeiten werden durch den Auftraggeber nicht gesondert vergütet, sondern werden als gesonderter Kundenauftrag durch den Auftragnehmer berechnet.
- (3) Darüberhinausgehende Arbeiten werden vom Auftraggeber nur bei ausdrücklicher Anordnung bezahlt.
- (4) Der Auftragnehmer rechnet das vereinbarte Entgelt gegenüber dem Auftraggeber jeweils nach Abschluss der Bestattung ab. Zu einer Abrechnung gegenüber den Hinterbliebenen ist er nicht berechtigt. Die Gebührenabrechnung gegenüber den Hinterbliebenen bleibt ausschließlich dem Auftraggeber vorbehalten, der entsprechend der Friedhofsgebührensatzung einen Gebührenbescheid erlässt.

§ 12 Vertragsdauer

Vertragsbeginn ist der 01.01.2027. Der Vertrag wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Wird der Vertrag nicht bis zum Ablauf des 31.12.2031 gekündigt, verlängert dieser sich jeweils um ein weiteres Jahr.

§ 13 Außerordentliche Kündigung

Der Auftraggeber ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn

- (1) der Auftragnehmer seine vertraglichen Pflichten verletzt. Eine Abmahnung ist entbehrlich, wenn es sich um eine schwerwiegende Pflichtverletzung handelt, die dem Auftraggeber ein Festhalten an dem Vertrag unzumutbar macht
- (2) über den Auftragnehmer das Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird oder der Antrag hierzu gestellt ist.

§ 14 Benutzung städtischer Friedhofseinrichtungen

Der Auftragnehmer kann mit Zustimmung des Auftraggebers vorhandene Räume und Flächen in den Friedhöfen zu Lagerzwecken nutzen. Der Auftraggeber behält sich vor, für die zur Verfügung gestellten Räume und Flächen eine angemessene Miete zu erheben.

§ 15 Vertragsänderungen

Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform.

§ 16 Teilnichtigkeit

- (1) Die Gültigkeit des Vertrages wird durch eine etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen nicht berührt.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Vertragsbestimmungen im Rahmen des rechtlich Zulässigen durch solche zu ersetzen, die möglichst den gleichen Erfolg herbeiführen.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Augsburg.

Gessertshausen, den , den

Gemeinde Gessertshausen

Jürgen Mögele
1. Bürgermeister

Stempel/Unterschrift Auftraggeber

Geschäftsführer

Stempel/Unterschrift Auftragnehmer